



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0058 / GWR d 17-1/2/3/4/5

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

15. Juni 2020
1/5

Quellfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst. Erneuerung der Grundwasser- schutzzonen.

Gemeinden Oberrieden und Horgen

Betroffene Gemeinderat Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden
Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen
Wasserversorgung Oberrieden, Alte Landstrasse 33, 8942 Oberrieden

Massgebende
Unterlagen

- Schutzzonenplan Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti 1:1000 vom 12. April 2016, gedruckt aus dem ÖREB am 8. Juli 2019
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti vom 14. Juni 2019
- Schutzzonenplan Quellfassungen Wistein 1:1000 vom 12. April 2016, gedruckt aus dem ÖREB am 8. Juli 2019
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Wistein vom 14. Juni 2019
- Schutzzonenplan Quellfassungen Risi und Neuforst 1:1000 vom 12. April 2016, gedruckt aus dem ÖREB am 8. Juli 2019
- Schutzzonenreglement Quellfassungen Risi und Neuforst vom 14. Juni 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Oberrieden vom 12. November 2019
- Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Horgen vom 16. Dezember 2019

Ergänzende
Unterlagen

- Hydrogeologischer Bericht zu den Schutzzonen der Quellgebiete Risi und Frohe Aussicht der Eberhard & Partner AG, Aarau, vom 19. April 2013 (rev. am 6. Mai 2014)
- Aktennotiz der Eberhard & Partner AG, Aarau, vom 2. März 2016

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Eingabe vom 25. Februar 2020 sowie Nachlieferung vom 15. Mai 2020 reichte die Gemeinde Oberrieden die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Frohe Aussicht (Grundwasserrecht/GWR d 17-1), Rüti (GWR d 17-2), Wistein (GWR d 17-3), Risi (GWR d17-4) und Neuforst (GWR d 17-5) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 360/1986 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen der Wasserversorgung Oberrieden genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und deren Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Oberrieden erarbeitete die Eberhard & Partner AG, Aarau, im hydrogeologischen Bericht vom 19. April 2013 (rev. am 6. Mai 2014) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 3. Oktober 2013 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 12. November 2019 hob der Gemeinderat Oberrieden den alten Festsetzungsbeschluss vom 30. Juni 1981 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Frohe Aussicht und Rüti, Wistein sowie Risi und Neuforst neu fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 setzte der Gemeinderat Horgen die überarbeiteten Schutzzonen um die Quelfassungen Frohe Aussicht und Rüti fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnung (festgesetzt mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. März 1985) hat der Gemeinderat nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen der Wasserversorgung Oberrieden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Art. 11 der Schutzzonenreglemente ist somit hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Die Gemeinderäte haben dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements den Gemeinderäten Oberrieden und Horgen.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 360/1986 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen der Gemeinderäte Oberrieden und Horgen vom 12. November und 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Frohe Aussicht (GWR d 17-1), Rüti (GWR d 17-2), Wistein (GWR d 17-3), Risi (GWR d17-4) und Neuforst (GWR d 17-5) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen der Gemeinde Oberrieden zusammen mit ihrem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst (Grundwasserrechte d17-1/2/3/4/5)

Oberrieden und Horgen. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Juni 2020 die mit Beschluss der Gemeinderäte Oberrieden und Horgen vom 12. November und 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst und die entsprechenden Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden, und der Gemeinderatskanzlei Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen, eingesehen werden.»

4. Die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

6. Die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Affoltern am Albis, sowie die Geomatik + Vermessung der Stadt Zürich werden als katasterführende Stellen eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Schutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden

Staatsgebühr:	Fr.	1586.40 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	1706.40

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Gemeinderat Horgen, Bahnhofstrasse 10, 8810 Horgen (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Horgen, Dorfplatz 1, 8810 Horgen), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Frohe Aussicht und Rüti)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Oberrieden, Alte Landstrasse 33, 8942 Oberrieden, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Wälter Willa, Ingenieure für Geomatik Planung Werke, Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Frohe Aussicht und Rüti sowie Neuforst und Risi)
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonenakten Risi und Neuforst)
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **16. Juni 2020**

Inkrafttreten
Datum: 08. März 2021

AW	WB	GS	En
Lu	Di	Re	
AWEL	20. Nov. 2019		Koord.
	Behandlung	Besprechung	
	Erläuterung	Acten	



W1.07.02

19-125

Wasserversorgung, Gemeindewerk

- **Festsetzung angepasste Grundwasserschutzzonen und -reglemente für Quellfassungen Wistein, Risi und Neuforst sowie Frohe Aussicht und Rüti**

A. Ausgangslage

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden betreibt unterhalb der Nationalstrasse (N3) drei Quellfassungsbereiche, Wistein (Nr. 7), Risi (Nr. 8, 9 und 12) / Neuforst (Nr. 14 bis 18) sowie Frohe Aussicht (Nr. 1, 2 und 19) / Rüti (Nr. 4 und 5). Mit den Beschlüssen des Regierungsrats (RRB) des Kantons Zürich (Nr. 256, 257, 258, 259 und 741/1995) wurde der Gemeinde Oberrieden die Grundwasserrechte (GWR) d17-1 bis 5 verliehen.

Aufgrund der getätigten Investitionen in den Werterhalt der Quellfassungen entschied die Wasserversorgung Oberrieden am 1. März 2007 an einer Besprechung mit dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), dem Geologischen Büro Eberhard & Partner und dem Ingenieurbüro Hetzer, Jäckli und Partner, die bestehenden Schutzzonen aus dem Jahr 1986 den neuen Erkenntnissen (genaue Lage der Fassungen, neue Wegleitung Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, BAFU) anzupassen und damit die Weiternutzung der Quellfassungen zu gewährleisten.

Im Weiteren wurde die Gemeinde in den aufgeführten Regierungsratsbeschlüssen aus dem Jahr 1995 aufgefordert, die Grundwasserschutzzonen (S1, S2 und S3) zu überarbeiten. Grundlage für die Anpassung der bestehenden Schutzzonen bildet der hydrogeologische Bericht vom 6. Mai 2014 verfasst durch das Geologische Büro Eberhard & Partner AG, Aarau.

B. Stellungnahme Ressort Tiefbau und UmweltRevision der Grundwasserschutzzonen

Basierend auf dem hydrogeologischen Bericht erfolgte die Anpassung der Schutzzonen sowie die Neuerstellung der Schutzzonenpläne und -reglemente. Die Reglemente wurden auf Basis des vom AWEL ausgearbeiteten Textkatalogs für die Erarbeitung von Schutzzonenreglementen verfasst.

Vorprüfung der Schutzzonenakten durch das AWEL

Die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente wurden dem AWEL zur Vorprüfung eingereicht. Mit Schreiben vom 3. Oktober 2013 wurden die Schutzzonen der Quellfassungen Wistein, Risi/Neuforst sowie Frohe Aussicht/Rüti vom AWEL zur Festsetzung durch die Standortgemeinden, Oberrieden und Horgen, freigegeben.

Orientierung der betroffenen Grundeigentümer

Die vom AWEL gemäss Leitfaden, Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen, vom 1. Mai 2016 vorgegebene Orientierung der Grundeigentümer wurde im Oktober 2016 durchgeführt.



Massgebende Schutzzonenunterlagen

- Schutzzonenplan, Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
- Reglement, Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti, vom 14. Juni 2016
- Schutzzonenplan, Quellfassungen Risi und Neuforst, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
- Reglement, Quellfassungen Risi und Neuforst, vom 14. Juni 2016
- Schutzzonenplan, Quellfassungen Wistein, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
- Reglement, Quellfassungen Wistein, vom 14. Juni 2016

Festsetzung der Grundwasserschutzzonen durch die Standortgemeinden

Die Grundwasserschutzzonen S1, S2 und S3 der Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti liegen teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Horgen. Sie müssen deshalb durch den Gemeinderat Horgen festgesetzt werden. Konkret liegen die Quellfassungen Frohe Aussicht Nr. 1 und 2 auf dem Gemeindegebiet von Horgen.

Genehmigung durch das AWEL

Nach der Festsetzung durch die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen sind die Schutzzonenunterlagen mit dem Festsetzungsbeschluss an das AWEL zur Genehmigung einzureichen.

Öffentliche Publikation

Die Schutzzonenpläne sowie die zugehörigen Schutzzonenvorschriften sind gemäss § 39 EG GSchG nach ihrer Festsetzung und Genehmigung öffentlich bekanntzumachen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Die Schutzzonenfestsetzung und der Genehmigungsentscheid des AWEL sind gemäss § 5 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) durch die Gemeinde gleichzeitig zu veröffentlichen und aufzulegen. Die Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung (30 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung) in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Festsetzungsbeschlüsse der Gemeinden Oberrieden und Horgen und gegen den Genehmigungsentscheid des AWEL kann innert 30 Tagen ab Publikation und Zustellung der Unterlagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden.

Erwägungen:

Der Gemeinderat nimmt den vorliegenden Antrag des Ressorts Tiefbau und Umwelt zur Kenntnis und schliesst sich diesem unverändert an.

Beschluss

1. Die bestehenden rechtsgültigen Grundwasserschutzzonen der Grundwasserfassungen Wistein (Nr. 7), Risi (Nr. 8, 9 und 12) / Neuforst (Nr. 14 bis 18) sowie Frohe Aussicht (Nr. 1, 2 und 19) / Rüti (Nr. 4 und 5) werden aufgehoben und für ungültig erklärt.



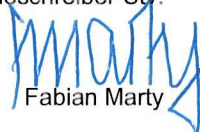
2. Die revidierten Grundwasserschutzzonen und die zugehörigen Schutzzonenpläne und Schutzzonenreglemente werden für die folgenden Trinkwasserfassungen neu festgesetzt:
 - Schutzzonenplan, Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
 - Reglement, Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti, vom 14. Juni 2016
 - Schutzzonenplan, Quellfassungen Risi und Neuforst, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
 - Reglement, Quellfassungen Risi und Neuforst, vom 14. Juni 2016
 - Schutzzonenplan, Quellfassungen Wistein, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
 - Reglement, Quellfassungen Wistein, vom 14. Juni 2016
3. Die Massnahmen und Bestimmungen aus den Schutzzonenreglementen sind durch die Abteilung Tiefbau und Umwelt (Wasserversorgung) sicherzustellen und zu kontrollieren.
4. Die Grundwasserschutzzonen sind nach der Festsetzung durch die Gemeinderäte Oberrieden und Horgen und durch das AWEL von der Gemeinde Oberrieden amtlich zu publizieren.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach öffentlicher Bekanntmachung beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
 - b) Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, 8032 Zürich
 - c) Gemeindewerke Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen
 - d) Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster
 - e) allen betroffenen Grundeigentümern (nach Vorliegen kantonaler Genehmigung, AWEL)
 - f) Ressort Tiefbau und Umwelt, Vorsteher Manuel Strickler (per E-Mail)
 - g) Ressort Tiefbau und Umwelt, Abteilungsleiter Patrick Kyburz (per E-Mail)
 - h) Werkkommission (per E-Mail)
 - i) Brunnenmeister, Maikel Dieguez (per E-Mail)
 - j) Akten

GEMEINDERAT OBERRIEDEN

Gemeindepräsident Gemeindeschreiber-Stv.



Martin Arnold



Fabian Marty

Versandt: 18.11.19

Sitzung vom 16. Dezember 2019

Beschluss-Nr. 462/2019
Geschäfts-Nr. 2019-1065**I Wasserschutzzone und -reglement - Frohe Aussicht und Rüti, 8810 Horgen -
Festsetzung**

39	Wasserversorgung
39.01	Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Ausgangslage

Die Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden hat mit Beschluss 19-125 die Festsetzung der angepassten Wasserschutzzone und -reglemente für die Quellfassungen Wistein, Risi und Neuforst sowie Frohe Aussicht und Rüti beschlossen. Mit den Beschlüssen des Regierungsrates des Kantons Zürich (RRB Nr. 256, 257, 258, 259 und 741/1995) wurde der Gemeinde Oberrieden die Wasserrechte d17-1 bis 5 verliehen.

Die Festsetzung der Schutzzone erfolgt gemäss § 35, Abs. 2 EG GSchG durch die Eigentümerin der Wasserfassung und muss durch die Standortgemeinde bestätigt werden. Da Teile der Schutzzone der Wasserfassungen Frohe Aussicht und Rüti auf dem Gemeindegebiet von Horgen liegen, hat der Gemeinderat die Festsetzung zu genehmigen. Die Schutzzonefestsetzung bedarf später noch der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons (Planungs- und Baugesetz PBG § 5 Abs. 3). Anschliessend werden die Unterlagen öffentlich aufgelegt, damit sie Rechtskraft erlangen und die bisherigen Schutzzoneunterlagen ablösen.

Unterlagen zur Unterzeichnung durch den Gemeinderat

- Schutzzoneplan Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti, erstellt am 12. April 2016, aus ÖREB gedruckt am 8. Juli 2019
- Schutzzone-reglement vom 14. Juni 2016

Erwägung

Der Gemeinderat nimmt vom Antrag der Politischen Gemeinde Oberrieden Kenntnis und schliesst sich diesem an.

Der Gemeinderat,

auf Antrag des Ressortvorstehers Werke,

beschliesst:

1. Der Gemeinderat Horgen setzt die neue Schutzzone im Sinne der Erwägungen fest.
2. Die Gemeindewerke werden mit der Weiterbearbeitung des Projekts (inkl. Publikation) beauftragt.



3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
- Bereichsleiter Werke
 - Bereichsleiter Bau
 - Abteilungsleiterin Administration und Finanzen
 - Gemeinderatskanzlei und Wasserversorgung der Gemeinde Oberrieden, zur Weiterleitung an den Kanton.

Gemeinderat

Theo Leuthold
Gemeindepräsident

Felix Oberhänsli
Gemeindeschreiber

versandt:
pem



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 29.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 29.01.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000056

Publizierende Stelle
Gemeinde Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst (Grundwasserrechte d17-1/2/3/4/5) Oberrieden und Horgen

Betrifft: 8942 Oberrieden

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Juni 2020 die mit Beschluss der Gemeinderäte Oberrieden und Horgen vom 12. November und 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

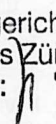
Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom 29. Januar 2021 bis 27. Februar 2021 auf der Gemeinderatskanzlei Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden, und bei den Gemeindewerken Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage
Ablauf der Frist: 28.02.2021

Kontaktstelle:
Gemeinde Oberrieden
Alte Landstrasse 32
8942 Oberrieden

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 8.3.2021 Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: 



Rubrik: Umwelt, Verkehr und Energie
Unterrubrik: Wasserwirtschaft
Publikationsdatum: KABZH 20.01.2021
Voraussichtliches Ablaufdatum: 20.01.2024
Meldungsnummer: VE-ZH07-0000000050

Publizierende Stelle

Gemeindewerke Horgen Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärmeversorgung, Seestrasse 335, 8810 Horgen

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quellfassungen Frohe Aussicht und Rüti (Grundwasserrechte d17-1/2/3/4/5) Horgen

Betrifft: 8810 Horgen

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 15. Juni 2020 die mit Beschluss der Gemeinderäte Oberrieden und Horgen vom 12. November und 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen Frohe Aussicht, Rüti, Wistein, Risi und Neuforst und die entsprechenden Reglement genehmigt.

Angaben zur Auflage:

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Akten können vom 29. Januar 2021 bis 27. Februar 2021 auf der Gemeinderatskanzlei Oberrieden, Alte Landstrasse 32, 8942 Oberrieden, und bei den Gemeindewerken Horgen, Seestrasse 335, 8810 Horgen, eingesehen werden.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 27.02.2021

Kontaktstelle:

Gemeindewerke Horgen Elektrizität, Gas, Wasser und Fernwärmeversorgung
Seestrasse 335
8810 Horgen

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich, 8.3.2021

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei